

Gebühren- und Benutzungsordnung Bürgerhaus Mörlenbach

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 HGO in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I. S. 534, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 GVBl. S. 342) und der §§ 1,2,4, und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAB) vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I. S. 333) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mörlenbach am 06.03.2003 folgende:

Gebühren- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus in der Gemeinde Mörlenbach

beschlossen:

§ 1

Das Bürgerhaus und alle seine Einrichtungen können gemäß § 2 auf Antrag von Vereinen, Gesellschaften und Personen genutzt werden. Über die Nutzung entscheidet ausschließlich der Gemeindevorstand der Gemeinde Mörlenbach.

Das Hausrecht üben die von ihm beauftragten Bediensteten aus, deren Anordnung unbedingte Folge zu leisten ist.

§ 2

Das Bürgerhaus steht für folgende Veranstaltungen zur Verfügung:

1. Kulturelle Veranstaltungen, Wohlfahrtsveranstaltungen, gesellschaftliche Veranstaltungen, Tanz, Maskenbälle & Ausstellungen
2. Familienfeste
3. Sitzungen und Versammlungen
4. Trainings- und Übungszwecken
5. Kommerzielle Ausstellungen
6. Politische Veranstaltungen
7. Gewerbliche Veranstaltungen
8. Schulische Veranstaltungen

Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit gefährden, sind ausgeschlossen.

§ 3

Für die Benutzung des Bürgerhauses und dessen Einrichtung werden folgende Gebühren und Entgelte pro Tag erhoben.

Die Kostenpauschale beinhaltet Endreinigung, Reinigungsmittel und Energieverbrauch.

1. Bei Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine und Organisationen gemäß § 2 Ziffer 1, 6 und 8 werden folgende Gebühren und Entgelte erhoben:

	Mietgebühr	Kostenpauschale	= Summe Miete
- für den großen Saal mit Empore und Bühne	60,00 €	60,00 €	120,00 €
- für die Seitensäle je	15,00 €	15,00 €	30,00 €
- für die Küche	25,00 €	25,00 €	50,00 €
- für die Zimmer im 1. Obergeschoß je	5,00 €	5,00 €	10,00 €
- für die Räume im Kellerbereich je	15,00 €	15,00 €	30,00 €

2. Bei Veranstaltungen ortsansässiger Privatpersonen und anderen gemäß § 2 Ziffer 2, 5 und 7 werden folgende Gebühren und Entgelte erhoben:

	Mietgebühr	Kostenpauschale	= Summe Miete
- für den großen Saal mit Empore und Bühne	100,00 €	100,00 €	200,00 €
- für die Seitensäle je	30,00 €	30,00 €	60,00 €
- für die Küche	30,00 €	30,00 €	60,00 €
- für die Zimmer im 1. Obergeschoß je	15,00 €	15,00 €	30,00 €
- für die Räume im Kellerbereich je	25,00 €	25,00 €	50,00 €

3. Die Mietgebühr und die Kostenpauschale bei Veranstaltungen gemäß § 2 nicht ortsansässiger Veranstalter beträgt mindestens das 2-fache der Gebühren und Entgelte gemäß § 3 Absatz 2. Die Endgültige Festsetzung trifft der Gemeindevorstand.
4. Ab einer Gesamtmiete von 250,00 € netto ist jeder Mieter verpflichtet, den 1,5-fachen Betrag der Gesamtmiete (Mietgebühr & Kostenpauschale) als Sicherheitsleistung zur Verrechnung mit den tatsächlich entstandenen Veranstaltungskosten bis 3 volle Werktagen vor der Veranstaltung bei der Kasse der Gemeinde Mörlenbach (Rathausplatz 1 ☎ 06209 - 808 - 26 oder 27 Stichwort: Bürgerhausmiete & Veranstaltungsdatum Sparkasse Starkenburg BLZ 50951469 Kontonummer 8000143) einzuzahlen.
Nach dem Veranstaltungstermin wird nach Feststellung der Tatsächlichen Kosten der mögliche Restbetrag innerhalb von 5 Werktagen an den Mieter ausbezahlt. Entstandene Mehrkosten über die Sicherheitsleistung hinaus (z.B. Malerarbeiten) werden gesondert in Rechnung gestellt.
Die Gebühren und Entgelte unter 250,00 € Gesamtmiete, für Veranstaltungen jeder Art, werden spätestens eine Woche nach der Beendigung der Veranstaltung fällig.
5. Bei Sitzungen und Versammlungen ortsansässiger Vereine gemäß § 2 Ziffer 3 wird eine Kostenpauschale in der Höhe von:

	Kostenpauschale
- für den großen Saal mit Empore und Bühne	40,00 €
- für die Seitensäle je	10,00 €
- für die Küche	25,00 €
- für die Zimmer im 1. Obergeschoß je	5,00 €
- für die Räume im Kellerbereich je	10,00 €

pro Tag erhoben.

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand nach seiner Verwaltungspraxis.

6. Für die Entsorgung des bei dem Belegungstermin anfallenden allgemeinen Mülls wird folgende Pauschalgebühr je gemieteten Raum & Tag erhoben:

	Kostenpauschale
- für den großen Saal mit Empore und Bühne	5,00 €
- für die Seitensäle je	5,00 €
- für die Küche	10,00 €
- für die Zimmer im 1. Obergeschoß je	2,00 €
- für die Räume im Kellerbereich je	5,00 €

7. Abweichend von § 3 Ziffer 3 wird bei Veranstaltungen nicht ortsansässiger Vereine gemäß § 2 Ziffer 3 und 4 die Mietgebühr und die Kostenpauschale durch den Gemeindevorstand gemäß § 3 Ziffer 2 festgesetzt.
Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand nach seiner Verwaltungspraxis.

§ 4

Brandwache durch die Freiwillige Feuerwehr Mörlenbach ist bei allen Veranstaltungen im Bürgerhaus Mörlenbach zu stellen, bei denen es abzusehen ist, dass 300 und mehr Personen kommen werden.

Der Mieter des Bürgerhauses Mörlenbach hat bei seiner Stellung des Nutzungsantrages die abzusehende Personenzahl anzugeben. Bei Nichtmeldung, erfolgt Einschätzung durch die Gemeindeverwaltung bzw. Gemeindebrandinspektor.

Der Gemeindebrandinspektor kann über Einsatz der Wehr bei Brandwacheinsätzen frei entscheiden und diese auch bei Personenzahlen von unter 300 anordnen. Der Einsatz der Wehr ist gebührenpflichtig und wird nach der zur Zeit geltenden Satzung über die Gemeindeverwaltung Mörlenbach abgerechnet.

§ 5

Gewerbliche Veranstalter nach § 3 Ziffer 3 geben mit dem Benutzungsantrag für das Bürgerhaus Mörlenbach eine Kopie der Anmeldung für die jeweilige Veranstaltung bei der Gesellschaft für

musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), Bezirksdirektion Wiesbaden (GEMA, Postfach 2680, 65016 Wiesbaden ☎ 0611-79050 www.gema.de bd-wi@gema.de) mit ab.

Ohne Abgabe der Kopie der GEMA-Anmeldung wird der Benutzungsantrag von der Gemeindeverwaltung nicht bearbeitet.

Hinweis: Im Rahmen des gesetzlichen Wahrnehmungsauftrages kann auch der Besitzer bzw. Vermieter des Veranstaltungsraums durch die GEMA zur gesamtschuldnerischen Haftung in Anspruch genommen werden.

§ 6

- (1) Zur Anmietung des Bürgerhauses Mörlenbach ist die Stellung des formgebundenen Benutzungsantrages für das Bürgerhaus Mörlenbach notwendig (erhältlich bei der Gemeindeverwaltung Mörlenbach). Bei gewerblichen Veranstaltern ist nach § 5 die GEMA-Anmeldung zusätzlich notwendig. Nach Bearbeitung des vollständigen Benutzungsantrags durch die Gemeindeverwaltung wird dem Antragsteller ein Bestätigungsschreiben zugesendet. Mit diesem Schreiben wird der Benutzungsantrag für Antragsteller und Vermieter (Gemeinde Mörlenbach) rechtsverbindlich. Mietverträge in dreifacher Ausführung (1 x Mieter, 2 x Gemeindeverwaltung) werden ca. 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin dem Mieter zugesandt. Hier ist besonders auf die unter § 9 Ziffer 2 aufgeführten Stornierungsfristen hinzuweisen. Auch für kurzfristig angemeldete Veranstaltungen gilt der Zeitrahmen von § 9 Ziffer 2. in vollem Umfang.
- (2) Soweit der Mieter umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer ist, muss die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich gezahlt werden.

§ 7

- (1) Die Benutzer des Bürgerhauses sind verpflichtet, sämtliche Getränke, die im Gebäude- und Außenbereich zum Ausschank kommen, über die von der Gemeinde zur Wahl gestellten Getränkehändler zu beziehen. Für diese Zwecke hat die Gemeinde Lieferverträge abgeschlossen. Es dürfen nur Biere der Privatbrauerei Schmucker zum Ausschank kommen.
- (2) Die Gemeinde erhebt einen Aufschlag in Höhe von 15 % zuzüglich Mehrwertsteuer auf die in Rechnung gestellten Lieferpreise des Getränkehändlers.
Hinweis zur Rechnungsabwicklung: Der Getränkehändler stellt die Rechnung für die jeweilige Veranstaltung des Mieters an die Gemeinde Mörlenbach. Nach Errechnen des obengenannten Aufschlages auf den Rechnungs- Nettobetrag erhält der Mieter die Getränke - Rechnung von der Gemeinde Mörlenbach zur Begleichung an die Gemeindeverwaltung.

§ 8

- (1) Die Bestuhlung und deren Beseitigung ist von dem Veranstalter vorzunehmen. Der Zeitpunkt ist mit dem Hausmeister oder einem beauftragten der Gemeinde, unter Beachtung anderweitiger Benutzung, abzusprechen.
- (2) Das Bürgerhaus ist am Tage nach der Veranstaltung bis 12:00 Uhr aufgeräumt und besenrein zu übergeben. Kürzere Räumfristen können im Bedarfsfall festgelegt werden.
- (3) Die Benutzer sind zur schonenden Behandlung der Räumlichkeiten und des Inventars verpflichtet. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.
- (4) Mehraufwand bei der Reinigung des Hauses, wird mit je Stunde / Arbeitskraft zu 10,00 € in Rechnung gestellt. Über den Mehraufwand entscheidet der Beauftragte der Gemeinde Mörlenbach (Hausmeister).
- (5) Die benutzten Gläser und das Geschirr sind zu spülen und aufzuräumen, benutzte Gerätschaften sind zu säubern. Beschädigtes und fehlendes Geschirr, Gläser und dergleichen sind unaufgefordert zu melden. Diese werden 1:1 durch die Gemeinde ersetzt und in Rechnung gestellt.
- (6) Beschädigungen in oder an dem Bürgerhaus sind unverzüglich dem Hausmeister - und sofern dieser nicht erreichbar ist – dem Gemeindevorstand zu melden.

§ 9

- (1) Bei Veranstaltungen kann die Gemeinde eine Kautions in der Höhe von bis zu € 10.000,00 verlangen.
Sofern eine Kautions verlangt wird, ist diese vor Abschluss des Nutzungsvertrages zu hinterlegen.
Schuldner der Gebühren und Entgelte ist der jeweilige Veranstalter.
Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Für Stornierungen von Benutzerterminen gelten folgende Terminfristen:

Bis sechs volle Wochen vor dem Termin	Kostenfrei
Sechs bis drei volle Wochen vor dem Termin	50 % der Gesamtmiete
Innerhalb von drei vollen Wochen vor dem Termin	100 % der Gesamtmiete

Bei kostenpflichtigen Stornierungen, aus gewichtigen Gründen, kann an den Gemeindevorstand schriftlich ein Antrag zur Erlassung der Gesamtmiete gestellt werden.

§ 10

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Mörlenbach tritt am Tage nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mörlenbach, 06.05.2003

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mörlenbach
Lothar Knopf, Bürgermeister